merken, daß ich die Handlungen, die ich als strafbar bezeichnet zu sehen wünsche, nicht im Allgemeinen dafür erkannt wissen will, sondern nur dann, wenn sie aus Muthwillen oder Schadenfreude verübt werden. Will man statt Muthwillen „Bosheit" setzen, so habe ich Nichts dagegen; allerdings würde man unter den Pagenstreichen eine Menge finden, die bestraft werden müßten, wie auch ähnliche Streiche, wenn sie zur Untersuchung gekommen, bis jetzt bestraft wurden. Damit jedoch die Kammer nicht glaube, von mir bloß das Erzeugniß der Spekulation oder Theorie zu hören, erlaube ich mir einige Worte aus dem Werke eines der allergeschätztesten praktischen Rechtsgelehrten vorzulesen, Worte, die bis dato in Sachsen und außer Sachsen den Gerichten vielseitig zur Richtschnur bei ihren Erkenntnissen gedient haben. Sie sind enthalten in Tittmanns Handbuch der Strafwissenschaft, wo es im 332. Artikel heißt, es sei für Beleidigung und also für strafbar zu achten: „wenn man Jemandem unschickliche Fragen vorlegt, die Ehrenbezeigungen versagt, die ihm überhaupt oder seines Standes wegen zukommen, wenn man sich in Gegenwart von Personen ungesittete Aeußerungen, die Erzählung schmutziger Geschichten erlaubt, u. dergl. m., wo man sich doch derselben enthalten sollte, wenn man eine Person durch kränkenden Witz Andern zum Gelächter Preis stellt, sie durch Berichtung mit Unwahrheiten zum Besten hat, (hierher zählt der Verfasser das sogenannte Schicken in den April), ihr mit beleidigenden Handlungen droht, ihr überall nachfolgt (dies war schon durch ein römisches Gesetz, L. 15. §. 22. D. de injur. et famos. libell. für strafbar erklärt); wenn man die Eigenheiten derselben in der Sprache, Anzug und Gebehrden nachahmt, wenn man sich gewisser Rechte gegen Jemanden am unrechten Orte und zu unschicklicher Zeit bedient, (hier führt der Autor den Fall an, wo Jemand den Schuldner in Gesellschaft oder auf der Straße mit Geschrei mahnt) u. s. w. Hieraus ersehen Sie, meine Herren, daß bis jetzt Alles das, ja sogar noch weit Mehr, als ich in mein Amendement zusammengefaßt habe, als strafbar angesehen worden ist. Da wir nun nicht für Injurien im allgemeinen Sinne, wohl aber für Ehrenverletzungen einen Artikel haben, so finde ich keinen passenderen Platz, als diesen, um jene Lücke auszufüllen, wobei ich jedoch bemerke, daß dann freilich die Ueberschrift des IX. Kapitels würde heißen müssen: „von Ehrenverletzungen und andern Beleidigungen."

D. Großmann: Ich erlaube mir noch auf einen Punct aufmerksam zu machen, daß in der Fassung der Deputation der II. Kammer nach den Worten: „und dessen persönliche oder Vermögens-" auch einzuschalten sein möchte: „Familienverhältnisse". Ich glaube, daß dieser Gegenstand alle Beachtung verdiene. Er ist geschieden von persönlichen Verhältnissen, denn diese können in viel weitern Verhältnissen genommen werden, wie Familienverhältnisse; da scheint mir aber, daß in dieser Hinsicht mehrfache Beleidigungen Jemandem widerfahren können. Z. B. es werden von Jemandem über die Erziehung seiner Kinder, oder über die Verhältnisse zu seiner Ehegattin, oder über die Führung seiner Haushaltung, die Behandlung seiner Hausgenossen u. s. w. nachtheilige Nachrichten verbreitet, so kann ihm das wesentlichen Schaden thun, es kann der Verheirathung der Töchter in mehr als einer Beziehung hinderlich sein, sogar der Führung des Geschäfts, Gewerbes oder Handels sehr schädlich werden, indem durch den üblen Ruf abgeschreckt Niemand in seine Dienste wird treten wollen, und er die besten Arbeiter dadurch verlieren kann. Ich glaube, daß auf diesen Punct Rücksicht zu nehmen sein würde.

Präsident: Wollen sie einen Antrag darauf stellen?

D. Großmann: Allerdings: daß die Worte auf S. 119. des Deputations-Gutachtens der zweiten Kammer so gestellt würden: „und dessen persönliche und Familien- oder Vermögensverhältnisse" und dann mit dem Antrag des Hrn. Secr. Hartz zusammengefaßt werden sollen.

Dieser Antrag wird jedoch nach gestellter Unterstützungsfrage von Seiten des Präsidenten nicht hinreichend unterstützt.

v. Welck: Ich muß gestehen, daß mir die Worte im Artikel 187. des Gesetzentwurfes doch auch etwas zu eng gefaßt scheinen, indem doch mehrere Verletzungen der Ehre vorkommen, wo noch nicht erweislich ist, daß der Beleidiger hat eine „Verachtung" gegen die Person ausdrücken wollen, wie Herr Domherr D. Günther ausführlich auseinander gesetzt hat. Von der andern Seite glaube ich freilich auch, daß die Fassung, die er vorgeschlagen hat, etwas zu weit sein würde, und damit andere Dinge zur Bestrafung kämen, die wohl nach allgemeinen Begriffen nicht unter diese Kategorie fallen würden. Ich halte es daher für wünschenswerth, wenn wir einen Mittelweg fänden, und daher schlage ich vor, ob nicht vielleicht eine Einschaltung diesen Entzweck erfüllen würde, nämlich: wenn in dem ersten Satze des Gesetzentwurfs nach dem Worte: „ausdrücken" eingeschaltet würde: „oder das Ehrgefühl desselben nothwendiger Weise kränken müssen." Wären außerdem noch Fälle denkbar, wie Herr Domherr D. Günther anführte, wie z. B. das Aprilschicken, wo dieses mit offenbarer Absicht, Andern aus Muthwillen einen Nachtheil zuzufügen, ausgeführt würde, so würde immer der 1. Artikel des Gesetzentwurfs einschlagen und der Richter nach dem Sinne des Gesetzes verfahren können; also glaube ich, daß auf diese Art die meisten Fälle, die Herr Domherr D. Günther erwähnte, im Sinne des Gesetzes getroffen würden.

Auf die Frage des Präsidenten: Ob dieses zuletzt gestellte Amendement unterstützt werde? geschieht dieses ausreichend.

Bürgermeister Schill: Was das vom Herrn Secretair Hartz gestellte Amendement anlangt, so habe ich allerdings unter den persönlichen Verhältnissen auch die über die Vermögensverhältnisse verbreiteten nachtheiligen Nachrichten mit verstanden. Was dagegen den Antrag des Herrn Domherrn D. Günther und des Herrn v. Welck anlangt, so scheint mir dies eine Erweiterung des Begriffes von praktischer Nothwendigkeit zu sein, so oft eine Denunziation einer Ehrenverle-

SLUB
Wir führen Wissen.